

## **Satzung zur Änderung der Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung**

**vom 25.05.2009**

Aufgrund von § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 18.06.2007 (GVBl S. 401) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München folgende Satzung:

### **§ 1**

Die Satzung über das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß § 31 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung vom 09.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. Der Name der Hochschule „Fachhochschule München“ wird durchgehend durch den neuen Namen der Hochschule „Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vergibt in den Studiengängen Maschinenbau, Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Regenerative Energien – Energietechnik, Druck- und Medientechnik, Versorgungs- und Gebäudetechnik, Chemische Technik, Bioingenieurwesen, Produktion und Automatisierung (national), Informatik, Wirtschaftsinformatik, Scientific Computing, Wirtschaftsingenieurwesen, Logistikmanagement, Automobilwirtschaft, Betriebswirtschaft, Soziale Arbeit (inklusive basa-online), Management Sozialer Innovationen und Tourismus-Management gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 31 Abs. 1 HZV 65 v. H. der Studienplätze an Studienbewerber und StudienbewerberInnen nach dem Ergebnis eines ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens.“

3. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird aufgrund einer abgeschlossenen studiengangsspezifischen Berufsausbildung bzw. aufgrund einer Berufstätigkeit von mindestens einjähriger Dauer

gemäß Anlage 1

in den Studiengängen Maschinenbau sowie Fahrzeugtechnik und Flugzeugtechnik um 0,2 bzw. 0,1,

gemäß Anlage 2

in den Studiengängen Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Regenerative Energien – Energietechnik um 0,2 bzw. 0,1,

gemäß Anlage 3

in den Studiengängen Druck- und Medientechnik sowie Versorgungs- und Gebäudetechnik um 0,4 bzw. 0,2,

gemäß Anlage 4  
in den Studiengängen Bioingenieurwesen, Chemische Technik sowie Produktion und Automatisierung (national) um 0,2 bzw. 0,1,

gemäß Anlage 5  
in den Studiengängen Informatik, Wirtschaftsinformatik sowie Scientific Computing um 0,2 bzw. 0,1,

gemäß Anlage 6  
im Studiengang Betriebswirtschaft um 0,2 bzw. 0,1,

gemäß Anlage 7  
in den Studiengängen Soziale Arbeit (inklusive basa-online) sowie Management Sozialer Innovationen um 0,2 und

gemäß Anlage 8  
im Studiengang Tourismus-Management um 0,4 bzw. 0,2 verbessert.

Gemäß Anlage 9 wird in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Automobilwirtschaft sowie Logistikmanagement die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsbe-  
rechtigung aufgrund einer abgeschlossenen studiengangsspezifischen Berufsausbil-  
dung um 0,1, bei einer anschließenden einschlägigen Berufstätigkeit von mindestens  
einjähriger Dauer um 0,2 verbessert.“

4. Die bisherige Anlage 6 wird gestrichen. Die bisherigen Anlagen 7 bis 10 werden zu den Anlagen 6 bis 9.
5. In Anlage 8 wird die Zahl „0,2“ durch die Zahl „0,4“ und die Zahl „0,1“ durch die Zahl „0,2“ ersetzt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2009 in Kraft.